

Abschnitt 1: Richtlinien für Fahrtkostenerstattungen und Finanzrichtlinien des Bundesverbandes Liberaler Hochschulgruppen (LHG)

§1 Erstattungsanspruch

- (1) Bei Seminaren und Kongressen der Liberalen Hochschulgruppen haben alle angemeldeten Teilnehmende, welche an einer Hochschule oder Universität in Deutschland eingeschrieben sind Ansprüche auf Fahrtkostenerstattung gemäß §§2- 4a. Für Teilnehmende der Kongresse ergeben sich im Zuge des §2 Nr.1 Unterschiede zwischen Delegierten und Teilnehmenden. Delegierte und Teilnehmende haben ab dem WS19/20 bis zum Ende der Veranstaltung dem Schatzmeister der Kasse e.V eine gültige Immatrikulationsbescheinigung abzugeben. Bei Teilnahme ohne Immatrikulationsbescheinigung gilt §8 III. (2) Referenten der Seminare und Kongresse der Liberalen Hochschulgruppen haben Anspruch auf Erstattung ihrer gesamten Reisekosten, sofern keine unangemessen teuren Transport-möglichkeiten genutzt wurden.
- (3) die Teilnahme an Bundesmitgliederversammlungen der Liberalen Hochschulgruppen werden keine Fahrtkosten erstattet.
- (4) Die Kassenprüfer der Liberalen Hochschulgruppen haben zu ordentlichen wie außerordentlichen Kassenprüfungen Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten gemäß §§2-4 und auf Anspruch auf kostenlose Teilnahme an Kongressen.
- (5) Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts haben zu Verhandlungen des Bundesschiedsgerichts Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten gemäß §§2-4.
- (6) Ob Fahrtkosten für andere Veranstaltungen oder für weitere Personen erstattet werden, entscheidet der Vorstand der Kasse e.V. unter Genehmigung des Schatzmeisters im Einzelfall.

§2 Erstattungen bei Bahnfahrten

- (1) Es wird maximal der Betrag erstattet, den die Strecke zu 50% im günstigsten Fall gekostet hätte. Delegierte zu Kongressen erhalten eine Fahrtkostenerstattung bis zum maximalen Betrag von 50% des günstigsten Flexpreises der deutschen Bahn. Die anderen Teilnehmende erhalten 25 % Erstattung auf den günstigsten Bahnpreises.
- (2) Bei Entfernungen von weniger als 100 km oder innerhalb eines Bundeslandes werden die Preise des Regionalverkehrs erstattet, sofern der Antragsstellende kein Semesterticket besitzt, das auf Teilen der gefahrenen Strecke gültig ist. Bei Entfernungen von mehr als 100 km und außerhalb des Bundeslandes gilt für §2 I.
- (3) Aufpreise für Sitzplatzreservierungen und Zuschläge für Nachtzüge werden nicht erstattet, es sei denn, der Antragsstellende kann die Notwendigkeit begründen.
- (4) Falls Sparpreise oder Gruppentickets in Anspruch genommen wurden, die unter den nach §2 (1), (2) ermittelten Reisekosten liegen, werden nur die tatsächlich entstandenen Reisekosten erstattet.

§3 Erstattungen bei Autofahrten 1. Bei Autofahrten beträgt die Erstattung pro Autofahrer 7 Cent/Kilometer. Für jeden Mitfahrer können zusätzlich 3 Cent/Kilometer erstattet werden.

§4 Erstattungen bei Flügen

- (1) Bei Anreise per Flugzeug werden maximal die Fahrtkosten erstattet, die die entsprechende Strecke bei Bahnfahrt gemäß §2 (1), §2 (2) gekostet hätte.

(2) Falls Angebote in Anspruch genommen wurden, die unter den nach §2 (1), (2) ermittelten Kosten liegen, werden nur die tatsächlich entstandenen Reisekosten erstattet.

§5 Grundsätzliches

(1) Aus dem Erstattungsantrag müssen Abfahrts- und Zielort, sowie der Zweck der Veranstaltung hervorgehen. Es werden grundsätzlich nur Fahrtkosten zu dem Standort der Hochschule oder Universität erstattet, wo der der Antragsstellende immatrikuliert ist. Über Ausnahmen entscheidet der Schatzmeister der Kasse e.V. Der Antrag ist bis spätestens zwei Wochen (Poststempel) nach Ende der Veranstaltung beim Schatzmeister einzureichen, Belege über die entstandenen Kosten sind beizufügen. Bei einer elektronischen Einreichung des Antrags beim Postfach des Schatzmeisters der Kasse e.V gilt §5 Satz 2 entsprechend. Nach Ablauf der Frist verfällt jeder Anspruch auf Fahrtkostenerstattung.

(2) Erstattet werden Fahrten innerhalb Deutschlands bzw. ab der bundesdeutschen Grenze. Ob Fahrtkosten zu Orten außerhalb Deutschlands erstattungsfähig sind, entscheidet der Vorstand der Kasse e.V im Einzelfall. Reist ein Bundesvorstandsmitglied aus dem Ausland an, so wird zur Berechnung seiner Fahrtkostenerstattung der Sitz seiner Ortsgruppe herangezogen.

(3) Eine Fahrtkostenerstattung kann nur erfolgen, wenn der Teilnehmende zu mindestens 80 % der Veranstaltung anwesend war, bei kürzerer Anwesenheit nur mit Genehmigung des Vorstands der Kasse e.V. Falls der Teilnehmende bereits im Voraus beabsichtigt, nur bei einem Teil der Veranstaltung anwesend zu sein, so hat er dies dem Vorstand der Kasse e.V mitzuteilen.

(4) Eine Auszahlung kann nur erfolgen, wenn es die Finanzen des Kasse des LHG e.V. zulassen.

§6 Finanzrichtlinien zu Seminaren und Kongressen

(1) Der Bundesvorstand der Liberalen Hochschulgruppen hat dafür zu sorgen, dass die Kosten für die Teilnehmenden so gering wie möglich ausfallen.

(2) Für Verpflegung und Logis muss der Bundesverband der Liberalen Hochschulgruppen ein ausreichendes Kontingent für seine Mitglieder zu Verfügung stellen, die sich an den Zahlen der letzten Veranstaltungen orientieren.

(3) Teilnehmende, die trotz Anmeldung nicht erscheinen müssen eine Ausfallgebühr in Höhe von 50 Euro zuzüglich der in Anspruch genommen Leistungen an den Kasse e.V zahlen.

(4) Teilnehmende, die sich 14 Kalendertage vor Beginn einer Veranstaltung des Kasse e.V abmelden, findet §6 III keine Anwendung.

Abschnitt 2: Erstattungsrichtlinien für Vorstandsmitglieder des Bundesverbandes Liberaler Hochschulgruppen (LHG)

§7 Allgemeines

(1) Mitglieder des Bundesvorstandes der Liberalen Hochschulgruppen, sowie kooptierte Mitglieder des Bundesvorstandes der Liberalen Hochschulgruppen haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Rahmen ihrer Funktion als Bundesvorstandsmitglied der Liberalen Hochschulgruppen anfallenden Kosten.

(2) Die Erstattungen müssen im Einzelfall und in ihrer Summe in einem angemessenen Verhältnis zur Finanzlage stehen.

(3) Auslagen, die 25 € übersteigen, sind im Voraus in Textform anzukündigen und bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand der Kasse e.V und der Genehmigung des Bundesschatzmeisters.

(4) Erstattungsanträge sind innerhalb von 3 Monaten nach Entstehung der Kosten beim Schatzmeister der Kasse e.V zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist verfällt jeder Anspruch auf Erstattung. Der Vorstandsbezug der zu erstattenden Aufwendungen ist glaubhaft zu machen. Erfolgt die Erstattung gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3, § 8 Abs. 2 Satz 2 oder § 11, ist die Ausnahmebedürftigkeit zu begründen und in Textform festzuhalten.

(5) Für sämtliche Auslagen sind die entsprechenden Belege beim Schatzmeister des Kasse e.V einzureichen. Eine Erstattung ohne vorliegende Belege ist im Einzelfall im Benehmen mit dem Schatzmeister des Kasse e.V möglich. Übersteigt der Betrag 100 Euro, so bedarf die Erstattung der Genehmigung des Vorstandes der Kasse e.V und des Bundesschatzmeisters.

§8 Veranstaltungen des LHG Bundesverbandes

(1) Die Teilnahme an Seminaren und Kongressen der Liberalen Hochschulgruppen ist für die Mitglieder des Bundesvorstandes kostenlos.

(2) Mitgliedern des Bundesvorstandes werden die Reisekosten zu Seminaren und Kongressen der Liberalen Hochschulgruppen nach den gleichen Regeln erstattet, nach denen sie auch anderen Delegierten bei Kongressen und Teilnehmenden bei Seminaren erstattet werden.

(3) Nehmen Teilnehmende ab dem WS19/20 ohne Immatrikulationsbescheinigung an Veranstaltungen des LHG teil, die keine geladene Gäste noch Mitglied des Verbands liberaler Akademiker sind, haben diese Teilnehmende einen Tagungsbeitrag zu zahlen, der die Kosten für die Teilnahme des Teilnehmenden entsprechen. Einen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung gemäß § 2 entsteht nicht.

§9 Externe Veranstaltungen

(1) Fallen bei externen Veranstaltungen Kosten wie Teilnahmebeiträge oder Übernachtungskosten im Rahmen der Veranstaltung an, so kann der Kasse des LHG e.V. hierfür nach vorheriger Genehmigung des Schatzmeisters des Kasse e.V aufkommen.

(2) Alle Mitglieder des LHG-Bundesvorstandes haben Anspruch auf Erstattung der Reisekosten zu Veranstaltungen, an denen sie in ihrer Funktion als Mitglied des LHG-Bundesvorstandes teilgenommen haben, sofern der Veranstalter keine Fahrtkosten erstattet.

(3) Die Reisekostenerstattung erfolgt nach §§2-4. Zu Veranstaltungen im Ausland können Flugtickets komplett erstattet werden. Diese sind frühzeitig zu buchen. Eine vollständige Erstattung von Flugtickets zu Veranstaltungen im Inland ist möglich, sofern nachweislich ein erheblicher Zeitvorteil geschaffen wird und die Mehrkosten angemessen sind.

(4) Bei Bahnfahrten werden im Zug nachgelöste Tickets und Aufpreise für teurere Verbindungen nur bis zu dem Betrag erstattet, bis zu dem nach §2 (1), (2) ein Erstattungsanspruch besteht.

(5) Durch Benutzung von Taxen und ÖPNV entstandene Kosten sind dem Schatzmeister des Kasse e.V zu begründen.

(6) Die Benutzung von Nachtzügen ist zu begründen. Besteht keine Notwendigkeit der Inanspruchnahme eines Schlaf- oder Liegewagens, so wird nur die Fahrt in einem Sitzwagen erstattet.

(7) Sitzplatzreservierungen können erstattet werden, wenn die Fahrt länger als 180 Minuten andauert.

§10 Sonstiges

(1) Mitglieder des LHG Bundesvorstandes können eine BahnCard 50 unter 27 Jahren für die 2. Klasse zur Erstattung beantragen.

(2) Kassenprüfer erhalten die Kosten für eine Übernachtung und Verpflegung erstattet, sofern dies im Einzelfall angezeigt ist.

(3) Teilnehmende, die als Präsidierende oder als Protokollführende auf Kongressen gewählt werden, werden vom Teilnehmerbeitrag befreit.

§11 Ausnahmen

Die Erstattung von Ausgaben, die über §§ 1 - 10 hinausgeht, ist im Einzelfall möglich und bedarf eines Beschlusses des Vorstandes des Kasse e.V sowie der Genehmigung des Schatzmeister des Kasse e.V.